



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Fraktion DIE LINKE
Herrn Jens ThomasAnsprechpartnerin: Frau Kachel
Bereich:
Besucheradresse: Am Anger 28
Zimmer: 01.02_38
Telefon: 03641 49-3001
Telefax: 03641 49-3044
E-Mail: finanzen@jena.de
Internet: www.jena.deIhr Schreiben / Zeichen:
Unser Schreiben / Zeichen:

Datum: 19.10.18

Anfrage zur 48. Sitzung des Stadtrates am 17.10.2018 – Führen von Hunden in Grün- und Parkanlagen

Sehr geehrter Herr Thomas,

1. Wo sind Hunde im Jenaer Stadtgebiet an der Leine zu führen?

Gemäß § 13 Abs. 5 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Jena gilt:

„In Grün- und Parkanlagen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Im Bereich der Fußgängerzonen einschließlich des Marktplatzes, in verkehrsberuhigten Bereichen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sind Hunde stets an einer reißfesten, höchstens 1,20 m langen Leine zu führen. Die Person, die den Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen. Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bissicheren Maulkorb tragen.“

Weiterhin ist es nach Abs. 3 untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

In § 13 Abs. 4 ist festgelegt, dass Personen, die Hunde führen, zu verhindern haben, dass das Tier andere Personen oder Tiere ausdauernd anbellt oder sie anspringt.

Laut Grünflächensatzung der Stadt Jena § 2 Nr. 2 ist den Benutzern von Grünanlagen untersagt:

„Hunde und sonstige Tiere frei laufen zu lassen oder an Sandkästen und sonstige Kinderspielplätze und -geräte heranzulassen sowie die Anlagen und deren Einrichtungen durch tierische Exkremente verunreinigen zu lassen.“

Nach § 1 Nr. 1 sind Grünanlagen im Sinne dieser Satzung die von der Stadt Jena unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Erholungsgelände (z. B. Spielplätze, Bolzplätze, Freizeitflächen). Sie sind Einrichtungen der Stadt Jena zur allgemeinen, unentgeltlichen



Benutzung im Sinne ihrer Widmung als Erholungs-, Schau- und Freizeitflächen.

Zur Leinenpflicht in Deutschland: Es gibt keine einheitliche bundesweite Regelung zur Anleinplicht. Im Freistaat Thüringen gibt der Gesetzgeber keine generelle Leinenpflicht vor. Dennoch können Gemeinden, wie im Rest des Bundesgebietes auch, vereinzelt Sonderregelungen beschließen. So haben beispielsweise Erfurt und Jena für bestimmte Bereiche des Stadtgebiets eine Anleinplicht beschlossen.

2. Wie informiert die Stadt die Hundehalter darüber, wo Hunde an der Leine zu führen sind?

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Jena ist im Ortsrecht enthalten und im Amtsblatt Nr. 31/17 vom 03.08.2017 veröffentlicht. Im Lommerweg und an der Rasenmühleninsel weisen Schilder auf die Anleinplicht hin. Es gibt Flyer der Stadtverwaltung, die bei Hundekontrollen verteilt werden. Viele Bürger rufen auch an und fragen, wo sie ihren Hund anleinen müssen.

3. Wie, wo und wann kontrolliert die Stadt die Einhaltung des Leinenzwangs?

Die Kontrollen der Einhaltung der Leinenpflicht werden durch den FD Kommunale Ordnung, Team Zentraler Ermittlungs- und Vollzugsdienst durchgeführt. Die Kontrollen erfolgen in unregelmäßigen Abständen meist in Zivil, aber zur Prävention auch in Uniform (mit Verteilung der Flyer). Ein Verstoß gegen die Anleinplicht wird mit einem Verwarngeld von 20 € oder einem Bußgeld geahndet.

Mit freundlichen Grüßen



Benjamin Koppe
Dezernent

Anlage